

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum „Windenergiegebiet Fresenhagen“

Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§4 Abs. 1 BauGB) 19.11.2024 bis 17.12.2024
Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 04.03.2025

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben:

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH
- Amt Mittleres Nordfriesland
- Amt Schafflund
- Amt Südtondern
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)
- Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Dataport
- Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Handelsverband Nord e.V.
- Handwerkskammer Flensburg
- Industrie- und Handelskammer Flensburg
- Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (LKA) - Kampfmittelräumdienst
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) - Bauleitplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) - Landesplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWWATT)
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Schleswig-Holstein Netz GmbH
- Sportfluggruppe Leck e.V.
- Stadtwerke Nordfriesland GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Wasserverband Nord
- Wasserversorgung Drei Harden
- Wasser- und Bodenverband Engerheide

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

| Nummer | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommune | Eingangsdatum |
|---------------|---|----------------------|
| 1 | Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst | 19.11.2024 |
| 2 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle | 19.11.2024 |
| 3 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen | 20.11.2024 |
| 4 | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk | 20.11.2024 |
| 5 | Dataport, Abteilung - Planwerkauskunft | 20.11.2024 |
| 6 | TenneT TSO GmbH | 25.11.2024 |
| 7 | Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll | 16.12.2024 |
| 8 | Handwerkskammer Flensburg | 20.11.2024 |
| 9 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung | 22.11.2024 |
| 10 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft | 16.12.2024 |
| 11 | Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz | 25.11.2024 |
| 12 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 28.11.2024 |
| 13 | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug | 02.12.2024 |
| 14 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung | 02.12.2024 |
| 15 | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht | 06.12.2024 |
| 16 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein | 09.12.2024 |
| 17 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen | 10.12.2024 |

| | | |
|----|---|------------|
| 18 | Wasserversorgung Drei Harden | 12.12.2024 |
| 19 | Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung | 13.12.2024 |
| 20 | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. | 14.12.2024 |
| 21 | Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. | 16.12.2024 |
| 22 | Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel | 16.12.2024 |
| 23 | Wasserverband Nord | 16.12.2024 |
| 24 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung | 16.12.2024 |
| 25 | Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein | 17.12.2024 |
| 26 | Industrie- und Handelskammer Flensburg | 17.12.2024 |
| 27 | Amt Mittleres Nordfriesland | 18.12.2024 |
| 28 | Amt Südtondern | 19.12.2024 |

Die weiteren Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme zu der Planung abgegeben.

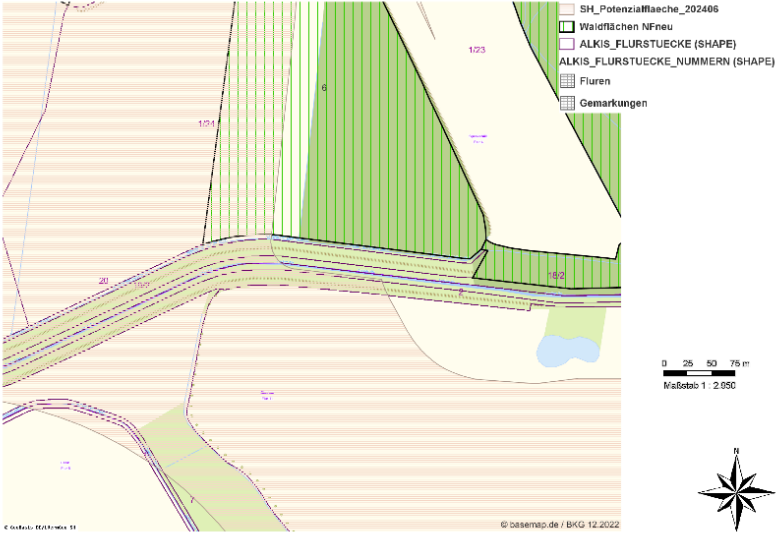
| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| Nr. 1 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 19.11.2024) | |
| <p>Es wird mitgeteilt, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Stadum liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst S-H bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen steht der Kampfmittelräumdienst S-H gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Merkblatt</u></p> <p><u>Historie:</u> Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden - Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen - Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. - Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten - Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden. | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| Nr. 2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle (Schreiben vom 19.11.2024) | |
| <p>Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um Altwegstrukturen und Einzelfunde. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet sowie auf eine möglicherweise durchzuführende archäologische Voruntersuchung ist bereits in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. In der Planzeichnung ist das Interessensgebiet nachrichtlich gekennzeichnet worden.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen (Schreiben vom 20.11.2024) | |
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung hat die Telekom keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 4 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 20.11.2024) | |
| <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt durch die Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. - Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. - Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Es wird gebeten, Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu senden:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels eines Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ ist unter folgendem Link zu finden:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| <p>https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu wird gebeten, sich an den Planungsträger wenden.</p> <p>Es wird gebeten, das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter zu beachten: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</p> | |
| Nr. 5 Dataport, Abteilung - Planverkauskunft (Schreiben vom 20.11.2024) | |
| <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde Dataport vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen wird mitgeteilt, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| Nr. 6 TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 25.11.2024) | |
| <p>Das Vorhaben berührt keine von der TenneT wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von der TenneT eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wurde gebeten, TenneT an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass Anfragen in Zukunft auch über das BIL-Portal an TenneT gerichtet werden können. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein. Hier der Link zum BIL Portal: https://bil-leitungsauskunft.de/</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|--|
| Nr. 7 Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll (Schreiben vom 16.12.2024) | |
| <p>Die SH Netz hat gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passt die SH-Netz ihre Strategie zur Netzerweiterung an und neue Baugebiete werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Es wird darum gebeten, sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit der SH-Netz in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 8 Handwerkskammer Flensburg (Schreiben vom 20.11.2024) | |
| <p>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 9 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Schreiben vom 22.11.2024) | |
| <p>Gegen die Planung bestehen weitestgehend keine Bedenken, sofern der Mindestabstand der Flügelspitze (30m) zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten wird. Im Nordwestlichen Bereich ist nicht ganz klar, ob dies zutrifft. Vorsorglich wird eine Karte beigefügt, auf der grüngestreift die dortigen Waldflächen zu erkennen sind.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Da es sich bei dem Flurstück 1/24 der Gemarkung Sprakebüll teilweise um zu entwickelnde Flächen für Wald handelt, werden die Waldflächen in dem Lageplan mit den Abstandsflächen nachträglich ergänzt. Der erforderliche Abstand von 30 Metern zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. dem Windenergiegebiet wird eingehalten.</p> |

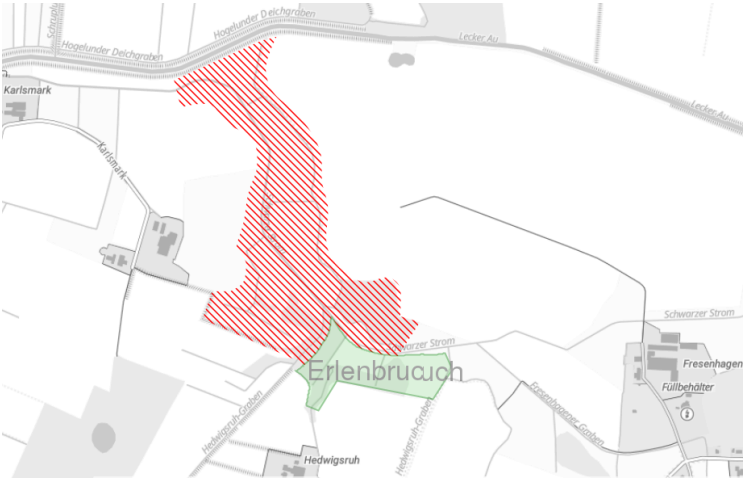
| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| <p>Anhang:</p>  | |
| <p>Nr. 10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft (Schreiben vom 22.11.2024)</p> | |
| <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die eingereichten Pläne.</p> <p>Es wird um Beachtung gebeten, dass die Vorprüfung für die spätere Richtigkeitsbescheinigung noch nicht erfolgt ist. Die örtliche Vorprüfung muss im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich vorliegend nicht um einen Bebauungsplan, sondern eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist eine Bestätigung des katastermäßigen Bestandes nicht erforderlich.</p> |
| <p>Nr. 11 Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 25.11.2024)</p> | |
| <p>Gegen die vorgelegte 3. Änderung des FNP bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| Nr. 12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.11.2024) | |
| <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird um Beachtung des Schreibens vom 04.03.2024 (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) gebeten.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 13 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug (Schreiben vom 02.12.2024) | |
| <p>Kurzstellungnahme</p> <p>a) Genehmigungserfordernis</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 km zur Küste.</p> <p>Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| <p>Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.</p> <p>b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich von Deichen, • im Deichvorland, • im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen, • innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG. <p>Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.</p> <p>Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.</p> | |
| Nr. 14 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung (Schreiben vom 02.12.2024) | |
| <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 15 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht (Schreiben vom 06.12.2024) | |
| <p>Es werden keine Einwände erhoben, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 16 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 09.12.2024) | |
| <p>Es bestehen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>- Eventuell erforderlich werdende dauerhafte Verbreiterungen der Einmündungen von Gemeindestraßen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen können nur im</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| <p>Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Landesbetrieb sind über die Straßenmeisterei Leck rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Leck, durch den betroffenen Antragsteller oder der Gemeinde prüffähige Planunterlagen zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen. - Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes- Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) wird Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GST-Erlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen. - Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen. | |
| Nr. 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (Schreiben vom 10.12.2024) | |
| <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Nr. 18 Wasserversorgung Drei Harden (Schreiben vom 12.12.2024) | |
| <p>Die Wasserversorgung Drei Harden verweist auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Nord.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| Nr. 19 Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung (Schreiben vom 13.12.2024) | |
| <p>Zusammenfassend für die von zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen des Kreises wird zu dem Entwurf wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p><u>Landesentwicklungsplan:</u></p> <p>Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind.</p> <p>Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat.</p> <p>Die hier überplante Fläche wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde arten- und naturschutzrechtlich kritisch gesehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sachverhaltsschilderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung den Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP) veröffentlicht. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.</p> <p>Im Rahmen der aktuell parallel in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 113.000 Hektar oder rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer vorläufigen Potenzialflächenkarte dargestellt. Aus diesen Potenzialflächen wird das Land anhand der Grundsätze der Raumordnung rund 3,0 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auswählen.</p> |
| <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Aufgrund der angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, der Ausweisung des Biotopverbundsystems, der strukturreichen Kulturlandschaft mit Baumreihen, Einzelbäumen und Waldflächen ist dem Landschaftsbild ein hoher Wert zuzuordnen. Es handelt sich um eine weitgehend unverbaute Landschaft, die erstmals erheblich beeinträchtigt werden würde. Der Bau eines Windparks sollte zum Schutz des Außenbereichs vor Zerschneidung vermieden werden.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet sind nahezu unzugänglich und in ihrer Erholungseignung begrenzt. Die Windkraftanlagen werden nicht an exponierter Stelle geplant.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| | <p>Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten.</p> |
| <p><u>FFH-Gebiet:</u></p> <p>Das dargestellte Plangebiet wird eingekreist von drei Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder an der Lecker Au“ mit der Gebietsnummer 1220-301 inklusive des integrierten Naturschutzgebietes „Erlenbruch“. Es handelt sich um historische Waldstandorte mit hohen Laubwaldbeständen und Auenwald. Die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems S-H „Niederung der Lecker Au und Randbereiche“ verbindet diese Gebiete und führt um die überplante Fläche herum.</p> <p>Die Waldgebiete Fresenhagen und Kuhholz / Gut Gaarde sind im Landschaftsprogramm als Vorschlagsfläche Naturschutzgebiet dargestellt. Dies stellt zusätzlich die hohe Bedeutung dieser Waldflächen heraus.</p> <p>Die Waldgebiete Fresenhagen und Kuhholz / Gut Gaarde sind im Landschaftsprogramm als Vorschlagsfläche Naturschutzgebiet dargestellt. Dies stellt zusätzlich die hohe Bedeutung dieser Waldflächen heraus.</p> <p>Mit dem Bau eines Windparks inmitten dieser drei Teilflächen des zusammengehörigen FFH-Gebietes findet erstmalig eine massive Zerschneidung der Landschaft statt. Zusätzlich ist unbedingt davon auszugehen, dass mobile Arten zwischen den geschützten Bereichen wandern bzw. fliegen und durch die als Hindernisse wirkende Windenergieanlagen beeinträchtigt werden bzw. Kollisionen verursacht werden.</p> <p>Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen. Es ist davon auszugehen, dass das Verschlechterungsverbot eintritt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Erlenbruch“ ist in Richtung Norden entlang des Schwarzen Stromes geplant. Das künftige Schutzgebiet umfasst auch den dichten Baum- und Gehölzbestand sowie Grünlandflächen, die bereits als Ökokontofläche extensiv genutzt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich wird unter Berücksichtigung eines Abstandes von 100 Metern zu der geplanten Naturschutzgebietskulisse angepasst. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>  <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden zunächst eine Kurzcharakteristik des Schutzgebietes, die Lebensraumtypen und Arten sowie die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des vorliegenden Managementplanes dargelegt. Anhand einer Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis findet bei Planungsumsetzung keine Verkleinerung von Lebensraumtypen statt,</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| | <p>sodass eine weitere Entwicklung entsprechend den Erhaltungszielen weiterhin gewährleistet ist. Die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Der Erhaltungszustand der für die Lebensräume charakteristischen Arten bleibt stabil, unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Groß- und Greifvögel. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen wird durch die Umwandlung von Flächen in eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes im Ergebnis nicht hervorgerufen.</p> |
| <p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die FFH-Wälder sind Brut- und Lebensraum für viele geschützte Vogelarten, Fledermäuse und seltene Pflanzenbestände. Fledermäuse sind durch Windenergieanlagen im überplanten Bereich besonders gefährdet, da sie wahrscheinlich das Gebiet regelmäßig überqueren, um zum nächsten Wald zu gelangen. Auch die Wasserläufe Lecker Au und Schwarzer Strom sind für Fledermäuse besonders attraktiv, da am Wasser besonders viele Insekten vorkommen.</p> <p>Im Kuhholz liegt ein altes traditionelles Seeadlerrevier. Die Seeadler fliegen regelmäßig an der Lecker Au entlang und nutzen das Gebiet als Nahrungsrevier. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde und Kraniche. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.</p> <p>Der Seeadler-Horst im Kuhholz liegt z.Zt. unter 500 m vom Rand des Plangebiets entfernt. Auch wenn er weiter entfernte Nahrungsflächen aufsuchen muss, fliegt er weit überwiegend durch das Plangebiet „Fresenhagen“ nach Westen, Richtung Bottschlotter See und bis zum Hauke-Haien-Koog. Er nutzt die Lecker Au als Leitlinie. Insbesondere die Jungvögel wären durch mögliche WEA besonders gefährdet.</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos werden für einzelne Windkraftanlagen voraussichtlich Abschaltregelungen erforderlich, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Sowohl der Kranich als auch der Mäusebussard sind nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG aufgelistet. Das geplante Windenergiegebiet befindet sich innerhalb des sogenannten zentralen Prüfbereiches zum Seeadlerhorst im Kuhholz, welcher einen Entfernungsradius von 500 bis 2.000 Metern umfasst. Der Horst liegt gemäß Ergebnisbericht etwa 600 Meter von der Grenze des geplanten Windenergiegebietes entfernt. Somit ist der Nahbereich des Seeadlers (bis zu 500 Meter Entfernung) nicht mehr betroffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann einzelfallbezogen untersucht und bewertet werden, mit welchen konkreten Maßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gemäß des Ergebnisberichtes aus dem Jahr 2024 bezüglich Brutstätten für Groß- und Greifvögel werden für den Seeadler Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, wie etwa Abschaltregelungen oder Anti-Kollisions-Systeme für die</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|--|
| | Windkraftanlagen, empfohlen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden. |
| <p><u>Kompensation / Biotop:</u></p> <p>Im Süden des Potentialgebietes grenzen Ökokontoflächen und Kompensationsflächen an, die innerhalb der Biotopverbundachse zum Langenberger Forst liegen. Ebenso grenzt der Golfplatz an, der in großen Teilen extensiv gepflegt wird und Gehölzpflanzungen enthält. Zusätzlich liegen in diesem Bereich zahlreiche Knick- und Gehölzstrukturen. Über diese Flächen wird aktiv das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gestärkt. Der Bau von großen Windenergieanlagen würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung für den Artenaustausch innerhalb des Verbundsystems führen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Erläuterungen zur Bedeutung des Biotopverbundes sowie Auswirkungen des Vorhabens auf den Verbund werden im Umweltbericht ergänzt.</p> |
| <p>Aufgrund der vorgetragenen Bedenken hält die Untere Naturschutzbehörde die Ausweisung eines Windparks am geplanten Standort für nicht verträglich mit Natur- und Artenschutz. Von der Planung sollte Abstand genommen werden.</p> <p>Wird an der Planung weiter festgehalten, sind im Vorfeld fachgerechte Artenschutzgutachten zu Rastbeständen, Schlafgewässern, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der betreffenden Vogelarten vorzunehmen. Die Gutachten müssen neu erstellt werden und nachvollziehbar sein. Es sind bereits auf F-Plan Ebene Überlegungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltprogramme und Durchführung eines regelmäßigen Schlagopfer-Monitorings, vorzutragen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung der Fachgutachten ist nicht erforderlich; gegebenenfalls sind die Annahmen der Gutachten auf Aktualität zu prüfen. Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage von Artenschutzfachbeiträgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden.</p> |
| <p>Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2 WindBG, wie in der</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Windenergie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| <p>Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben.</p> | <p>Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Stادم mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.</p> <p>Die Gemeinde Stادم macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und -</p> |

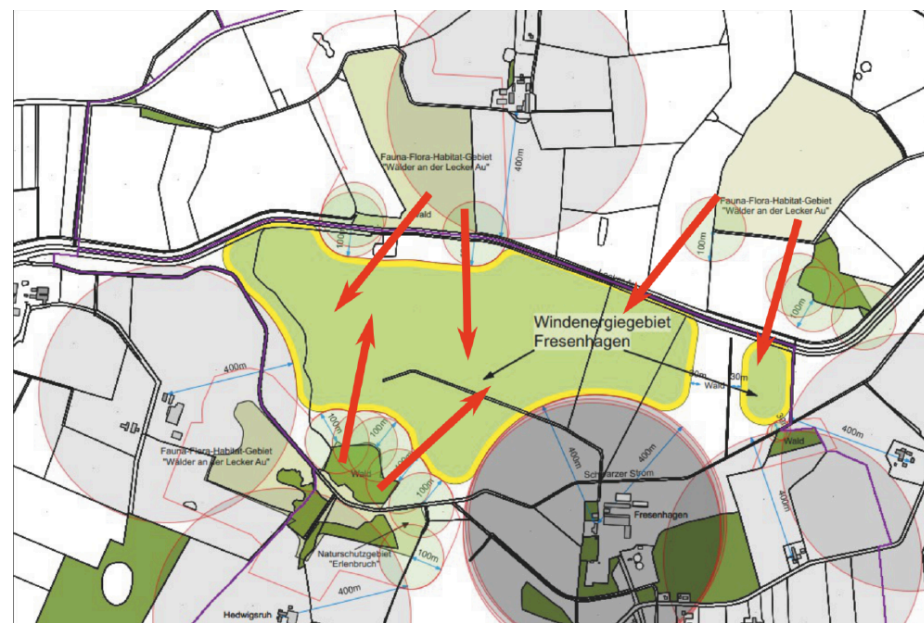
| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| <p>Im Rahmen der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlüssig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können.</p> | <p>anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.</p> <p>Die frühzeitige Gewährleistung eines Netzanschlusses ist vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Netzertüchtigung kein Kriterium des Entwurfes der LEP-VO. Der Netzanschluss ist zudem kein Teil der im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleistenden Erschließung. Die Produktion von „Überstrom“ ist kein abwägungsbedürftiger Belang. Im Gegenteil lässt sich aus den Regelungen des § 8 EEG sich ein Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen ableiten: <i>„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig [...] an ihr Netz anschließen [...]“</i> (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG). Zur Bestimmung des genauen Einspeisepunktes erfolgt ein Netzanschlussbegehren bei der Schleswig-Holstein Netz AG. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass mit vertretbarem Aufwand in absehbarer Zeit ein Netzanschluss hergestellt werden kann.</p> <p>Die Begründung wird um Ausführungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergänzt, die Erstellung von Fachgutachten ist indes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mangels Feststehen konkreter Anlagenstandorte nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die gemäß dem Entwurf der LEP-VO bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 400 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windenergieanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| | <p>unzumutbaren Beeinträchtigungen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben somit durch die Einhaltung der Mindestabstände zu Wohnnutzungen gewahrt.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windenergieanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.</p> |
| <p>Stellungnahme der Verkehrsabteilung</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 400m) keine wesentliche</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden. | |
| <p>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Teilbereiche überdecken im Norden Teile der Lecker Au und ihrer Bedeichung. Daher treffen die Aussagen in Anlage 1 zur Begründung zu Binnendeichen und Vorrangflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Plangebiet nicht zu. Zu den Deichen sind ausreichende Abstände einzuhalten, so dass beim Bau, im Betrieb und im Havariefall keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes möglich ist. Die Lecker Au und der Schwarze Strom sind Wasserkörper der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Talräume der Gewässer liegen im Plangebiet, so dass die Aussagen hierzu in der Anlage 1 zur Begründung nicht zutreffen. Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Gewässer sind zu erhalten. <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen gemacht.</p> <p>Eine Kopie der Stellungnahme wurde an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme gesendet.</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein verpflichtenden Rotor-Innenhalb-Planung wird mit den Maststandort ein ausreichender Abstand zur Lecker Au eingehalten. Angenommen wird hierbei die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. Folglich kann das Fundament einer Windenergieanlage maximal bis auf etwa 75 Meter Entfernung an die Grenze des Geltungsbereiches heranrücken. Das Gewässer und die Deichanlagen werden nicht überbaut und aufgrund des tatsächlichen Abstandes der Masten nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Aussagen in der Anlage 1 zur Begründung werden überarbeitet.</p> |
| Nr. 20 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Schreiben vom 14.12.2024) | |
| <p>Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.</p> <p>Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity,</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| <p>CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.</p> | |
| <p>Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten. Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.</p> | <p>Diese Ansicht wird nicht geteilt. Im Rahmen einer Ausweisung von Windenergiegebieten haben Gemeinden die Möglichkeit, aktiv an der Entwicklung der Flächenkulisse mitzuwirken. Die Ausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung hat den Vorteil, dass das Plangebiet flächenschärfer auf örtliche Gegebenheiten untersucht wird als im Zuge der Landes- und Regionalplanung. Eine Prüfung des mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein veröffentlichten Kriterienkataloges ist für das Plangebiet erfolgt.</p> <p>Gemäß § 245e Abs. 4 BauGB können die Rechtswirkungen einer Ausweisung als Ziele der Raumordnung an anderer Stelle einem Vorhaben zur Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegengehalten werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass für den Standort eine Ausweisung in einem Planentwurf vorgesehen ist, dass für diesen bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB oder §9 Abs. 2+3 ROG durchgeführt wurde und dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Einem entsprechenden Planentwurf wird demnach eine positive Vorwirkung beigemessen.</p> |
| <p><u>Lage des Plangebiets</u></p> <p>Das Plangebiet liegt vollflächig zwischen drei FFH-Gebieten „Wälder an der Lecker Au“ und dem Naturschutzgebiet „Erlenbruch“ und entlang der Biotopverbundachse „Lecker Au“. Bei den FFH-Gebieten und dem NSG Erlenbruch handelt es sich um alte und entsprechend ökologisch wertvolle Bauernwälder, die u.a. Lebensraum für Fledermäuse sind. In den beiden FFH-Wäldern nördlich der Lecker Au (Kuhholz/Gut Gaade und Hogellund) befinden sich jeweils 10 Fledermaus-Nistkästen. Die Fläche zwischen den Gebieten (Planfläche) dient den Fledermäusen als Jagdrevier (siehe Karte).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden. Einige Fledermausarten nutzen unter anderem offene Ackerflächen als Jagdreviere. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos werden für einzelne Windkraftanlagen voraussichtlich Abschaltregelungen erforderlich, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.</p> |

Stellungnahme



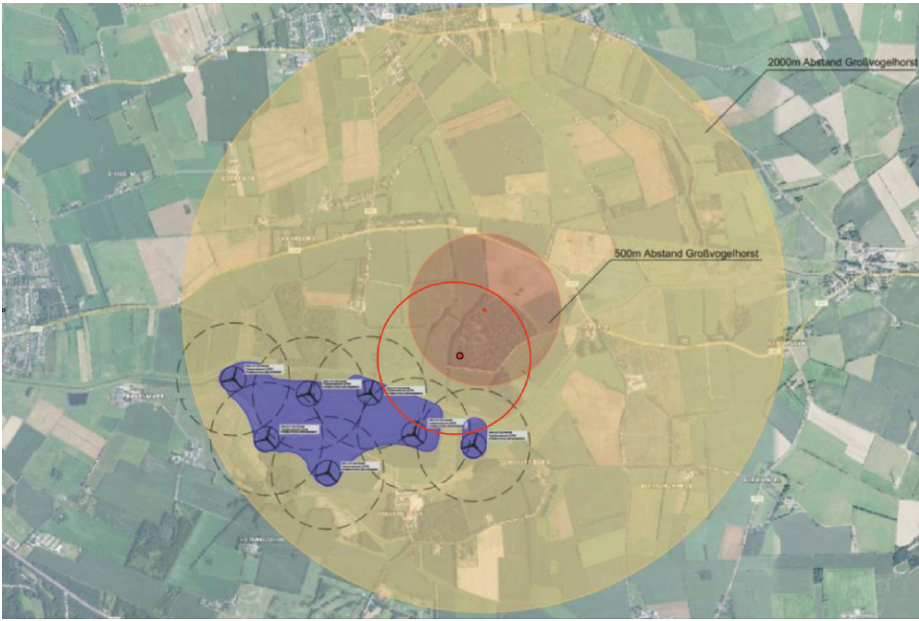
Im Kuhholz brütet der **Seeadler**. Im „Ergebnisbericht Brutstätten Groß- und Greifvögel 2024“ ist der Horst in der nördlichsten Ecke des Waldes verortet. Dadurch ergibt sich ein Abstand von ca. 600 m bis zur Planfläche. Verlegt der Seeadler jedoch seinen Horststandort, was durchaus vorkommt, in die südwestliche Ecke des Waldes, dann liegt die Planfläche zu einem erheblichen Teil **innerhalb des 500 m Radius** (siehe Karte).

Abwägung

Der Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereiches, welcher einen Entfernungsradius von 500 bis 2.000 Metern umfasst. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann einzelfallbezogen untersucht und bewertet werden, mit welchen konkreten Maßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Gemäß des Ergebnisberichtes aus dem Jahr 2024 bezüglich Brutstätten für Groß- und Greifvögel werden für den Seeadler Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, wie etwa Abschaltregelungen oder Anti-Kollisions-Systeme für die Windkraftanlagen, empfohlen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.

Bei dem Seeadler handelt es sich um eine standorttreue Vogelart, welche den Horst nicht oft wechselt, sondern ihn über die Jahre eher stabilisiert und erweitert. Eine Horstverlegung ist in den meisten Fällen auf Störungen in der Umgebung zurückzuführen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass ein neuer Horst in geringerer Distanz zu dem Windenergiegebiet

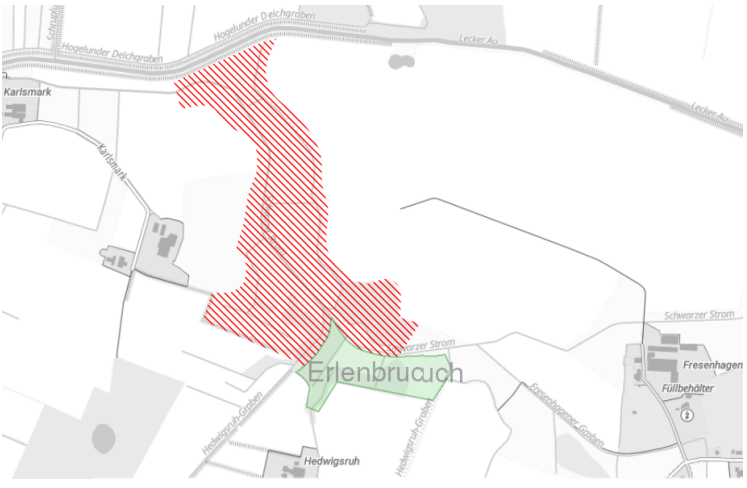
| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
|  | <p>errichtet wird. Die Entwicklung der Horststandorte wird kontinuierlich während der Brutzeiten vor Ort überprüft und dokumentiert.</p> |
| <p>Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzzielen der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In das Schutzgebiet sowie die Waldflächen wird nicht hineingeplant. Die Abstände, die Windenergienutzungen zu Schutzgebieten einhalten müssen, werden im Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein wie folgt begründet: „Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. [...] Der Konflikt mit der Windenergienutzung ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und gegebenenfalls durch Sekundärwirkungen (zum Beispiel Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vor allem Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| <p>damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen.</p> <p>Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.</p> <p>Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!</p> <p>Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen bzw. die Erweiterung der vorhandenen Vorrangfläche PR1_NFL_060 aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!</p> <p>Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, den BUND SH im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Anlagen wie WEA verschlechtern in FFH-Gebieten durch gebietsfremdes Störpotenzial diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Festlegung der FFH-Gebiete als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sachgerecht. Grundsätzlich sollen FFH-Gebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen liegen regelmäßig vor, wenn WEA näher als 100 Meter an die Gebiete heranrücken würden. Es ist daher gerechtfertigt, einen Umgebungsbereich von 100 Metern als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA festzulegen.</p> <p>In den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein sind diese Gebiete aufgezählt.</p> <p>Bei FFH-Gebieten, deren Erhaltungsziele Fledermäuse umfassen, wird ein Umgebungsbereich von 200 Metern als Ausschlussbereich festgelegt, da die Fledermausarten die näheren Umgebungsbereiche der Schutzgebiete für die Nahrungssuche nutzen und hier eine besondere Kollisionsgefahr mit WEA besteht.“</p> <p>Für das FFH-Gebiet „Wälder an der Lecker Au“ ist der Schutz von Fledermäusen nicht Gegenstand der Erhaltungsziele; folglich sind diese Gebiete nicht in der Tabelle aufgelistet.</p> <p>Einer Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets wird durch die Freihaltung der zuvor genannten Ausschlussbereiche vorgebeugt.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden zunächst eine Kurzcharakteristik des Schutzgebietes, die Lebensraumtypen und Arten sowie die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des vorliegenden Managementplanes dargelegt. Anhand einer Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis findet bei Planungsumsetzung keine Verkleinerung von Lebensraumtypen statt,</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|--|
| | <p>sodass eine weitere Entwicklung entsprechend den Erhaltungszielen weiterhin gewährleistet ist. Die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Der Erhaltungszustand der für die Lebensräume charakteristischen Arten bleibt stabil, unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Groß- und Greifvögel. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen wird durch die Umwandlung von Flächen in eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes im Ergebnis nicht hervorgerufen.</p> |
| <p>Nr. 21 Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 16.12.2024)</p> | |
| <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Nordfriesland (KSV NF), die hiermit zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wird. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und – vereine angemessen einbinden zu können. Es wird darum gebeten, <u>diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Seitens des LSV SH werden zu den vorbezeichneten Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Nr. 22 Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel (Schreiben vom 16.12.2024)</p> | |
| <p>Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung des Windenergiegebiets in der Gemeinde Stadum betrifft Anlagen des DHSV Südwesthörn-Bongsiels im Verbandsgebiet des SV Obere Lecker Au.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| <p>Im Sinne der <i>Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser</i> der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzer Strom / 38-004 - Düker Graben / 38-006 <p>Im Sinne der <i>Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser</i> der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 Z) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lecker Au / 00-002 <p>Gemäß Satzung des DHSV Südwesthörn-Bongsiel in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5 m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 5 m zur Leitungssachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.</p> <p>Im Sinne der <i>Anlage 1, Kapitel 4.5.1.2 ..., Infrastruktur, ...</i> der Begründung sind folgende Binnendeiche (9G) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lecker Au Deiche 3010 und 3004 <p>Gemäß §66 (1) Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein ist bei Binnendeichen ein 5m breiter Schutzstreifen ab Deichfuß frei zu halten.</p> <p>Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich jeweils im weiteren Planungsverlauf ergeben.</p> <p>Die Lage der Gräben kann dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnommen werden: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/</p> | |
| Nr. 23 Wasserverband Nord (Schreiben vom 16.12.2024) | |
| <p>Seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| Nr. 24 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung (Schreiben vom 16.12.2024) | |
| <p>Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt etwa knapp 69 Hektar. Er umfasst eine größere Teilfläche im Westen, welche sich von West nach Ost ausdehnt (ca. 65 Hektar) sowie eine kleinere Teilfläche im Osten (ca. 4 Hektar).</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – LEP-Fortschreibung 2021- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.</p> <p>Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Lediglich die im noch geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung nimmt potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| <p>Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema</p> <p>Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt.</p> | |
| <p>Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig innerhalb einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung, welche sich aus den im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ der LEP-Fortschreibung 2021 festgelegten Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergeben. Es wird insofern derzeit und auch perspektivisch von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den bestehenden Schutzbelangen ausgegangen. Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung bzw. den Potenzialflächen wird ausdrücklich begrüßt und verhindert ggf. später notwendige Anpassungen der Planungen.</p> <p>Kritisch betrachtet wird jedoch, dass Teile des Plangebiets außerhalb der aktuellen Potenzialfläche liegen sollen, wo sie spätestens mit Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie gegen die in diesem festgelegten Ziele der Raumordnung verstoßen würden. Offenbar wird im betreffenden westlichen Bereich eine von der Kulisse der Landesplanung abweichende Kulisse von Naturschutzgebieten und deren Umgebungsbereichen verwendet; die Potenzialfläche ist entsprechend kleiner als das Plangebiet. Im Sinne einer frühzeitigen Kongruenz von Bauleitplanung und den Zielen der Raumordnung in der im Entwurf befindlichen Teilfortschreibung des LEP Windenergie sollte sich für die Abgrenzung des Plangebiets an der online auf den Seiten der Landesplanung abrufbaren Datengrundlage orientiert werden.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Erlenbruch“ ist in Richtung Norden entlang des Schwarzen Stromes geplant. Das künftige Schutzgebiet umfasst auch den dichten Baum- und Gehölzbestand. Der Geltungsbereich wird unter Berücksichtigung eines Abstandes von 100 Metern zu der geplanten Naturschutzgebietskulisse angepasst. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>  |
| <p>Es kann insofern bestätigt werden, dass den o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stadum und den damit verfolgten Planungsabsichten derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies kann sich vor dem Hintergrund des laufenden Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land jedoch ändern und es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten gebeten. Es wird darüber hinaus um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellungen und gebeten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|---|
| <p>über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | |
| <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Hinblick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans und im Sinne des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB wird dringend empfohlen, den Geltungsbereich bereits jetzt an die Potentialflächenkulisse gem. LEP-Teilfortschreibung anzupassen, um einen möglichen Zielkonflikt - unter der Voraussetzung, dass sich die jetzige Potentialflächenkulisse verfestigt - zu vermeiden.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des Teilregionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Windenergie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Stadum mit der 3. Änderung des</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| | <p>Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.</p> <p>Die Gemeinde Stadum macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.</p> |
| Nr. 25 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.12.2024) | |
| <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt nach den genannten Bestimmungen des BauGB.</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|
| <p>Die im o. g. Planvorhaben genannten Teilbereiche wurden bei der Teilfortschreibung Regionalplan / Windenergie an Land 2020 lediglich als Potenzialflächen für Windenergie aufgenommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiete erfolgte nicht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausweisung als Potenzialfläche ist zu damaliger Zeit nicht erfolgt, wird aber mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein in Aussicht gestellt. Eine Prüfung des mit dem Entwurf veröffentlichten Kriterienkataloges ist für das Plangebiet erfolgt.</p> <p>Durch die strengeren und zeitnah zu erfüllenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen für den Klimaschutz haben sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Vorranggebieten maßgeblich geändert. Es erfolgt in Schleswig-Holstein somit eine Neubewertung der Flächen im Außenbereich.</p> |
| <p>Für die im o. g. Planvorhaben genannten Teilbereiche bestehen zudem artenschutzrechtliche Konflikte für Groß- und Greifvogelarten (Seeadler).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereiches, welcher einen Entfernungsradius von 500 bis 2.000 Metern umfasst. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann einzelfallbezogen untersucht und bewertet werden, mit welchen konkreten Maßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gemäß des Ergebnisberichtes aus dem Jahr 2024 bezüglich Brutstätten für Groß- und Greifvögel werden für den Seeadler Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, wie etwa Abschaltregelungen oder Anti-Kollisions-Systeme für die Windkraftanlagen, empfohlen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.</p> |
| <p>Der Landschaftsraum ist von zahlreichen Windenergieanlagen stark geprägt. Der weitere Zubau von Windenergieanlagen wird daher wahrscheinlich zu einer bandartigen Riegelbildung führen. Mit dem o. g. Planvorhaben würde der letzte freie Landschaftsraum „überbaut“ werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes</p> |

| Stellungnahme | Abwägung |
|--|--|
| | wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten. |
| <p>Die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024) für den Planungsraum I befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren. Die Ergebnisse bezüglich der Flächenausweisung sind aus Sicht der AG-29 daher abzuwarten und Planungen einzelner Gemeinden zurückzustellen.</p> <p>Aufgrund der genannten Kritikpunkte wird die Planung in der vorliegenden Form abgelehnt.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Ausweisung von Windenergiegebieten haben Gemeinden die Möglichkeit aktiv an der Entwicklung des Flächenzuschnittes mitzuwirken.</p> |
| <p>Nr. 26 Industrie- und Handelskammer Flensburg (Schreiben vom 17.12.2024)</p> | |
| Die IHK äußert keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>Nr. 27 Amt Mittleres Nordfriesland (Schreiben vom 18.12.2024)</p> | |
| <p>Zu den Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 26. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Enge-Sande • 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum • 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum <p>haben die Nachbargemeinden keine Anregungen oder Hinweise zu den Beteiligungen eingebracht.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>Nr. 28 Amt Südtondern (Schreiben vom 19.12.2024)</p> | |
| <p>Die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Enge-Sande, Leck und Sprakebüll werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Stadum nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |